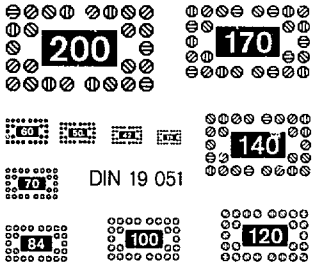

Satzung

A 99 - 01079

IGBE
Industriegewerkschaft
Bergbau
und Energie

A 99 - 01079

Satzung

der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie
Gültig ab 10. Mai 1991

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Organisationsgebiet 3
§ 3 Mitgliedschaft im DGB und im IBV 4
§ 4 Grundsatz 4
§ 5 Ziele 4
§ 6 Eintritt 4
§ 7 Wiederaufnahme 5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 9 Schiedsverfahren 6
§ 10 Ausschluß ohne Schiedsverfahren 8
§ 11 Rechte und Pflichten des Mitgliedes 8
§ 12 Beiträge 9
§ 13 Arbeitskampf 10
§ 14 Beihilfe bei Streik, Maßregelung und Aussperrung 11
§ 15 Jubiläen 12
§ 16 Sterbegeldbeihilfe 12
§ 17 Rechtsschutz 13
§ 18 Wahlen 13
§ 19 Gewerkschaftskongreß 14
§ 20 Gewerkschaftstag 16
§ 21 Hauptvorstand 16

§ 22 Geschäftsführender Vorstand 17
§ 23 Kontrollausschuß 18
§ 24 Organisatorischer Aufbau 18
§ 25 Ortsgruppen 18
§ 26 Geschäftsstellen 19
§ 27 Bezirke 21
§ 28 Gewerkschaftsausschuß und Vertrauensleute im Betrieb 22
§ 29 Angestellte 23
§ 30 Angestelltenkonferenz 24
§ 31 Angestelltenhauptausschuß 24
§ 32 Jugend 25
§ 33 Jugendkonferenz 25
§ 34 Jugendhauptausschuß 26
§ 35 Frauen 27
§ 36 Frauenkonferenz 27
§ 37 Frauenhauptausschuß 27
§ 38 Rückvergütung 28
§ 39 Vermögensverwaltung 29
§ 40 Publikationsorgane 29
§ 41 Auflösung 29
§ 42 Inkrafttreten der Satzung 29
Anhang DGB-Schiedsspruch 30

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) und hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der IGBE erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Mitglied der IGBE können werden:
Alle Arbeiter/-innen, Angestellten und Beamte/Beamtinnen der Bergbau-, Energie- und Wasserwirtschaft, der Geologie und der ihr rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, der Kokereien, Be- und Verarbeitungsbetriebe, chemischen oder physikalischen Aufbereitungsanlagen sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe und Forschungsinstitute.

Zur Bergbauwirtschaft gehören die Betriebe der Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Be- und Verarbeitung sowie des Verkaufs folgender Bodenschätze:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle, Erdöl, Erdgas;
Gold, Silber, Platinmetalle, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Chrom, Titan, Niobium, Wismut, Antimon, Germanium, Magnesit, Phosphor und Schwefel – alle gediegen und als Erze –, Uran- und Thoriumerze, seltene Erden, Flußspat und Schwerspat, Graphit, Steinsalz in festem Zustand und als Sole, Kali- und Magnesiumsalze, Asphalt, bituminöse Gesteine, Ton, Bleicherde, Bentonit, Kaolin, Feldspat, Pegmatitsand, Glimmer, Quarz und Quarzit, Bauxit, Talkum, Speckstein, Kieselgur, Torf, Glassand, Gips, Kalk, Kalkspat, Schiefer, Dolomit, Marmor, Basalt, Basalt-Lava, Tuffstein, Kalkstein, Sandstein, Grauwacke, Traß und Bims, Farberze und Farberden.*

* Zum § 2 ist der im Anhang abgedruckte Schiedsspruch der DGB-Schiedsstelle vom 4. Februar 1991 zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft im DGB und im IBV

Die IGBE ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Bergarbeiterverbandes (Miners International Federation).

§ 4 Grundsatz

Die IGBE bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien und anderen außergewerkschaftlichen Institutionen.

§ 5 Ziele

Ziele der IGBE sind

a) die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer/-innen in Wirtschaft und Gesellschaft,

b) die Stärkung der Demokratie durch politische Bildung,

c) die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Verhältnisse,

d) die Neuordnung der Bergbau- und Energiewirtschaft mit dem Ziel der Überführung in Gemeineigentum,

e) die Sicherung und Erweiterung der Mitbestimmungsrechte in der Wirtschaft,

f) die Verbesserung der Lohn-, Gehalts-, Arbeits- und Sozialbedingungen der Mitglieder durch den Abschluß von Tarifverträgen.

§ 6 Eintritt

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

   Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den das Mitglied im Aufnahmeantrag bestimmt hat.

   Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine erfolgte Aufnahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufheben.

2. Lehnt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufnahme ab, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides der Bezirksvorstand angerufen werden. Wird auch von diesem die Aufnahme abgelehnt, kann innerhalb der gleichen Frist der Hauptvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Nach erfolgter Aufnahme wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt und eine Satzung ausgehändigt.
4. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften übertreten, wird die dort vorhandene Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Beitragszahlung nicht unterbrochen ist.
5. Frühere Mitgliedschaften können durch den Hauptvorstand anerkannt werden.

§ 7 Wiederaufnahme

Aus der IGBE oder einer anderen DGB-Gewerkschaft Ausgeschlossene können nach Ablauf von zwei Jahren auf Antrag vom Vorstand der Ortsgruppe im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Hauptvorstand aufgenommen werden, sofern nicht im Schiedsspruch eine andere Frist bestimmt worden ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Kündigung,
   b) Tod,
   c) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
   d) Ausschluß.
2. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erklären.

   Die Kündigung ist auch dann wirksam, wenn sie gegenüber der Geschäftsstelle oder der Bezirksleitung erklärt wird. Der schriftlichen Kündigung ist der Mitgliedsausweis und (wenn im Besitz des Mitgliedes) das Mitgliedsbuch beizufügen.

Die Kündigung durch die IGBE ist möglich, wenn das Mitglied nach vergeblicher schriftlicher Mahnung entweder mehr als drei Monate den in der Satzung festgesetzten Beitrag nicht entrichtet oder nicht bereit ist, die Beitragszahlung in der vom Hauptvorstand bestimmten Art zu leisten. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die IGBE. Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 9 Schiedsverfahren

1. Ein Schiedsverfahren kann gegen ein Mitglied eingeleitet werden, wenn es
   a) schuldhaft gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt;
   b) sich weigert, die Beschlüsse der Organe der IGBE zu befolgen;
   c) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
2. Das Schiedsverfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Antragsberechtigt sind die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen, die Vorstände der Geschäftsstellen und die Vorstände der Bezirke.
4. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Antragstellung, bei dem Organ eingereicht werden, das über die Eröffnung des Schiedsverfahrens beschließt.

   Ob das Schiedsverfahren eröffnet wird, beschließt der Geschäftsstellenvorstand bzw. der Bezirksvorstand, wenn die Ortsgruppe Antragsteller, der Bezirksvorstand, wenn der Geschäftsstellenvorstand Antragsteller, und der Hauptvorstand, wenn der Bezirksvorstand Antragsteller ist.
5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, ein Schiedsverfahren zu eröffnen, ohne daß es eines Antrages bedarf.

6. Beantragt ein Mitglied ein Schiedsverfahren gegen sich selbst, so hat der Bezirksvorstand das Schiedsverfahren zu eröffnen.
7. Der Beschluß des Geschäftsstellenvorstandes, des Bezirksvorstandes oder der des Hauptvorstandes und seine Begründung sind dem/der Antragsteller/-in und dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
8. Wird das Schiedsverfahren eröffnet, ist ein Schiedsausschuß zu bilden.

   Der Schiedsausschuß besteht aus einer/einem Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses müssen Mitglieder der IGBE sein und ihr zum Zeitpunkt der Eröffnung des Schiedsverfahrens ununterbrochen zwei Jahre angehört haben.

   Sie dürfen am Streit nicht unmittelbar beteiligt sein. Der/Die Vorsitzende und zwei Beisitzer/-innen werden von dem Organ bestimmt, das das Schiedsverfahren eröffnet. Zwei weitere Beisitzer/-innen sind von dem betroffenen Mitglied zu bestimmen und dem/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Eröffnungsbeschlusses namhaft zu machen.
9. Der Hauptvorstand erläßt für die Durchführung des Schiedsverfahrens Richtlinien.
10. Der Schiedsausschuß kann folgende Entscheidungen treffen:
    a) Entlastung,
    b) schriftliche Rüge,
    c) befristetes Verbot, gewerkschaftliche Funktionen auszuüben,
    d) befristeter oder unbefristeter Ausschluß aus der IGBE.

    Die schriftlich zu begründende Entscheidung ist dem Hauptvorstand vorzulegen. Wird die Entscheidung vom Hauptvorstand bestätigt, so ist sie den Beteiligten zuzustellen. Gegen die bestätigte Entscheidung kann von den Beteiligten in einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs, schriftlich Einspruch

beim Kontrollausschuß eingelegt werden. Der Kontrollausschuß entscheidet endgültig.

Bestätigt der Hauptvorstand die Entscheidung des Schiedsausschusses nicht, so hat er um eine Entscheidung des Kontrollausschusses nachzusuchen. Die Entscheidung des Kontrollausschusses ist endgültig.

§ 10 Ausschluß ohne Schiedsverfahren

Mitglieder, die gewerkschaftliches Vermögen rechtswidrig und schuldhaft schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Schiedsverfahren ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die einen Streik brechen oder einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser trotz Aufforderung nicht austreten.

§ 11 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist berechtigt und gehalten, durch die Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen und -wahlen Einfluß auf die gewerkschaftspolitischen Richtlinien und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Leistungen der IGBE. Leistungen im Rahmen dieser Satzung sind
   a) Beihilfe bei Streik, Aussperrung und Maßregelung (§ 14),
   b) Jubiläen (§ 15),
   c) Sterbegeld (§ 16),
   d) Rechtsschutz (§ 17).
3. Die Satzung der IGBE und die Beschlüsse der Organe sind für jedes Mitglied verbindlich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Satzung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Beitragszahlung ist vom Mitglied in der vom Hauptvorstand bestimmten Art zu leisten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Betriebs- oder Wohnungswechsel dem Vorstand der Ortsgruppe mitzuteilen. Der Wohnungswechsel ist, falls eine andere Ortsgruppe zuständig wird, auch bei deren Vorstand anzuzeigen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in eine andere DGB-Gewerkschaft überzutreten, wenn sie infolge seines Betriebswechsels zuständig wird.

§ 12 Beiträge

1. Die Beiträge werden nach dem monatlichen Einkommen berechnet. Die Beitragshöhe wird durch das im Monatsdurchschnitt tariflich vereinbarte Einkommen auf der Grundlage der vergüteten Schichten bzw. Stunden bestimmt.

   Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung Sozialzulagen, Prämien, sonstige Zulagen und Einkommen aus Mehrarbeit.

Beiträge

Monatseinkommen DM	Monatsbeitrag DM
bis 300,–	2,–
300,01 bis 370,–	3,–
370,01 bis 440,–	4,–
440,01 bis 510,–	5,–
510,01 bis 580,–	6,–
580,01 bis 650,–	7,–
650,01 bis 720,–	8,–
720,01 bis 790,–	9,–
790,01 bis 860,–	10,–
860,01 bis 930,–	11,–
930,01 bis 1 000,–	12,–
1 000,01 bis 1 110,–	13,–
1 110,01 bis 1 220,–	14,–
1 220,01 bis 1 330,–	15,–
1 330,01 bis 1 440,–	16,–

Beiträge

Monatseinkommen DM	Monatsbeitrag DM
1 440,01 bis 1 550,–	17,–
1 550,01 bis 1 660,–	18,–
1 660,01 bis 1 770,–	19,–
1 770,01 bis 1 880,–	20,–

Bei Monatseinkommen über 1 880,– DM erhöht sich der Monatsbeitrag je angefangene 100,– DM um 1,– DM.

2. Für Rentner/-innen ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslose und Kranke ohne Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung beträgt der Monatsbeitrag bei Einkommen

bis	500,– DM	2,– DM
über	500,– DM	3,– DM
über	1000,– DM	5,– DM

3. Jedem Mitglied ist es freigestellt, Beiträge einer höheren Beitragsstufe zu entrichten.
4. Während des Pflichtwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes wird die Mitgliedschaft bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Ortsgruppe beitragsfrei fortgesetzt.
5. In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen.

   Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 13 Arbeitskampf

1. Der Arbeitskampf ist ein Mittel zur Durchsetzung der Forderungen der IGBE.
2. Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Streiks bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
   Der Hauptvorstand kann einen Streik beschließen, wenn sich für

ihn in geheimer Abstimmung 75 Prozent der abstimmungsberechtigten Mitglieder entschieden haben.

3. Für die Fortsetzung oder Beendigung eines Streiks gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Der Hauptvorstand ist berechtigt,
   a) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaft,
   b) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung des Staates einen Streik ohne vorherige Urabstimmung zu beschließen.
5. Jedes streikende Mitglied ist verpflichtet, während eines Streiks Notstandsarbeiten auszuführen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle im Rahmen des Streiks notwendigen Dienste nach Anweisung der Streikleitung zu leisten.
7. Ein Anspruch auf Zahlung der Streikbeihilfe entfällt, wenn das Mitglied sich weigert, den Verpflichtungen aus den Ziffern 5 und 6 nachzukommen.
8. Wird ohne Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Zahlung der Streikbeihilfe.

§ 14 Beihilfe bei Streik, Maßregelung und Aussperrung

1. Die IGBE zahlt bei einem durch sie ausgerufenen Streik Streikbeihilfe, die vom Hauptvorstand festgesetzt wird. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Beitrag, der Mitgliedszeit und dem Familienstand. Die Beihilfe bei Streiks und Aussperrungen beginnt mit dem ersten Tag des Streiks bzw. der Aussperrung.

   Verrichten Streikende anderweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf die Beihilfe.
2. Mitgliedern, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, wird unter folgenden Voraussetzungen Gemaßregeltenbeihilfe gewährt:

a) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den verantwortlichen Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;

b) die Maßregelung muß vom Bezirksvorstand anerkannt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Die Gemaßregeltenbeihilfe kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Die Beihilfe beginnt mit dem Tage der Maßregelung. Sie wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Hauptvorstandes der Bezug der Beihilfe verlängert werden. Die Maßregelungsbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn dem/der Gemaßregelten durch gerichtliche Entscheidung oder andere Vereinbarung der Lohn nachgezahlt wird.

§ 15 Jubiläen

1. Mitglieder mit 25-, 40-, 50- und 60jähriger Mitgliedschaft werden durch die IGBE geehrt und erhalten nach ihrer Mitgliedschaftsdauer gestaffelte Ehrenzuwendungen.
2. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand erläßt.

§ 16 Sterbegeldbeihilfe

1. Beim Tod eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft und beträgt:

   120 DM bei einer Mitgliedschaft bis zu 5 Jahren,
   180 DM bei einer Mitgliedschaft über 5 bis 10 Jahre,
   240 DM bei einer Mitgliedschaft über 10 bis 25 Jahre,
   300 DM bei einer Mitgliedschaft über 25 Jahre.
2. Das Sterbegeld ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Sterbeurkunde über die zuständige Ortsgruppe der IGBE zu beantragen.

3. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem/der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der/die Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er/sie Unterhalt bezog. Es kann auch an natürliche und juristische Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufkommen, gezahlt werden.

§ 17 Rechtsschutz

1. Die IGBE gewährt ihren Mitgliedern Rechtsauskunft in allen Fragen der verfassungsmäßigen Grundrechte, des Arbeitsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes.
2. Den Mitgliedern, die mindestens drei Monatsbeiträge entrichtet haben, kann kostenlos Rechtsschutz gewährt werden.

   Rechtsschutz ist

   a) die Vertretung des Mitglieds vor dem Arbeitsgericht und dem Sozialgericht in allen Instanzen;

   b) die Beauftragung eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zur Verteidigung in einem Strafverfahren, in dem dem Mitglied vorgeworfen wird, im Betrieb eine strafbare Handlung fahrlässig begangen zu haben;

   c) die Vertretung des Mitglieds in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die aus der Tätigkeit unmittelbar im Betrieb erwachsen;

   d) die Wahrnehmung der Interessen des Mitgliedes, das durch sein Eintreten für die IGBE des Schutzes bedarf.
3. Das gleiche gilt für Witwen/Witwer und Waisen des verstorbenen Mitgliedes.

§ 18 Wahlen

1. Die Organe der IGBE werden von den Mitgliedern in Wahlversammlungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

   Wahlversammlungen sind die Ortsgruppenmitgliederversammlung, die Geschäftsstellenkonferenz, die Bezirkskonferenz, die Wahlkonferenz der Angestellten und der Gewerkschaftskongreß.

Das Nähere ist in einer vom Hauptvorstand zu erlassenen Wahlordnung zu regeln.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die bis zum Tage der Wahl ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Wählbar sind Mitglieder
   a) in den Ortsgruppenvorstand und in den Gewerkschaftsausschuß mit mindestens einjähriger,
   b) als Delegierte zur Geschäftsstellenkonferenz und in den Geschäftsstellenvorstand mit mindestens zweijähriger,
   c) als Delegierte zur Bezirkskonferenz und in den Bezirksvorstand mit mindestens zweijähriger,
   d) als Delegierte zum Gewerkschaftskongreß und in den Hauptvorstand und den Kontrollausschuß mit mindestens fünfjähriger IGBE-Mitgliedschaft.
3. In den Organen der IGBE mit Ausnahme des Gewerkschaftskongresses müssen die Angestellten mit mindestens einem Fünftel der Sitze vertreten sein. Die Angestelltengruppe hat ein Vorschlagsrecht.
4. Die nicht vom Gewerkschaftskongreß zu wählenden Funktionäre/-innen, mit Ausnahme der Gewerkschaftskongreßdelegierten, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

   Dieser kann das Bestätigungsrecht den Geschäftsstellen- und Bezirksvorständen übertragen.

   Die Bestätigung kann widerrufen werden.

§ 19 Gewerkschaftskongreß

1. Das oberste Organ der IGBE ist der Gewerkschaftskongreß.
2. Der Gewerkschaftskongreß besteht aus 400 von den Mitgliedern für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftskongreß gewählten Delegierten.
3. Der Gewerkschaftskongreß findet alle vier Jahre statt. Er wird durch den Hauptvorstand einberufen.

4. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß kann durch den Hauptvorstand einberufen werden. Er ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Gewerkschaftskongreßdelegierten verlangt.
5. Die Delegierten werden von der Bezirkskonferenz gewählt. Außerdem wählt die Bezirkskonferenz Stellvertreter/-innen.
6. Der Gewerkschaftskongreß ist mindestens 12 Wochen vor seinem Beginn in der IGBE-Zeitung bekanntzugeben. Bei einem Außerordentlichen Gewerkschaftskongreß kann diese Frist abgekürzt sein.
7. Anträge an den Gewerkschaftskongreß können von den Ortsgruppen-Mitgliederversammlungen und den Geschäftsstellenkonferenzen an die Bezirkskonferenzen gerichtet werden. Antragsberechtigt sind außerdem der Hauptvorstand, die Bezirkskonferenzen, die Angestelltenkonferenz, die Frauenkonferenz und die Jugendkonferenz.

   Anträge müssen bis zu dem vom Hauptvorstand bestimmten Termin eingereicht sein. Die Anträge werden spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftskongresses in der IGBE-Zeitung veröffentlicht.
8. Mit beratender Stimme nehmen am Gewerkschaftskongreß teil die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter/-innen und die stellvertretenden Bezirksleiter/-innen, die Geschäftsstellenleiter/-innen, der/die Jugendsekretär/-in und die Frauensekretärin beim Hauptvorstand.
9. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Der Gewerkschaftskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

11. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist Protokoll zu führen.
12. Dem Gewerkschaftskongreß obliegen
    a) die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über den Bericht des Kontrollausschusses;
    b) die Festlegung der Gewerkschaftspolitik;
    c) die Wahl des Hauptvorstandes und des Kontrollausschusses;
    d) die Änderung der Satzung;
    e) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
    f) die Wahl von Kommissionen aus den Reihen der Delegierten zur Unterstützung der Arbeit des Hauptvorstandes.

§ 20 Gewerkschaftstag

1. In den zwischen zwei Gewerkschaftskongressen liegenden Jahren hat der Hauptvorstand jährlich einen Gewerkschaftstag einzuberufen.

   Der Gewerkschaftstag besteht aus den Delegierten des Gewerkschaftskongresses. § 19 Ziffern 8, 9 und 11 finden Anwendung.
2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Stellungnahme und Beschlußfassung zu aktuellen gewerkschaftspolitischen Aufgaben;
   b) Durchführung von erforderlichen Nachwahlen zum Hauptvorstand.

§ 21 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem/der 1. und zwei 2. Vorsitzenden, weiteren fünf hauptamtlichen und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder wird durch die Zahl der Bezirke bestimmt. Jeder Bezirk muß durch drei ehrenamtliche Mitglieder im Hauptvorstand vertreten sein.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für die Dauer bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongreß gewählt.

   Wird zwischen zwei Gewerkschaftskongressen die Nachwahl für ein ehrenamtliches Hauptvorstandsmitglied erforderlich, haben die Gewerkschaftskongreßdelegierten des betroffenen Bezirks das Vorschlagsrecht.
3. Der Hauptvorstand vertritt die IGBE nach innen und außen.

   Die Vertretungsbefugnis kann auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere
   a) alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen und den Richtlinien des Gewerkschaftskongresses und der Gewerkschaftstage ergeben,
   b) die Satzung auszulegen und ihre Einhaltung zu überwachen,
   c) die Sekretäre/Sekretärinnen einzustellen und zu entlassen,
   d) den Gewerkschaftskongreß einzuberufen und einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu geben.
5. Der Hauptvorstand oder von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Revisionen bei allen Verwaltungsstellen und Organen vorzunehmen.
6. Die Anlage und die Verwendung des Gesamtvermögens oder von Vermögensteilen bestimmt der Hauptvorstand.

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

Die acht hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf einzelne seiner Mitglieder und auf andere Personen übertragen.

§ 23 Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus neun Mitgliedern, die vom Gewerkschaftskongreß für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongreß gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Angestellte der IGBE und nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

   Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle ein vom Gewerkschaftskongreß gewähltes Ersatzmitglied.
3. Der Kontrollausschuß entscheidet über Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes richten.
4. Der Kontrollausschuß hat das Rechnungswesen der Vermögensverwaltung und der Hauptkasse zu prüfen. Über diese Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, deren Abschrift den Vorsitzenden, in Vertretung des Hauptvorstandes, zuzuleiten sind.
5. Über seine Tätigkeit hat der Kontrollausschuß dem Gewerkschaftskongreß Bericht zu erstatten.

§ 24 Organisatorischer Aufbau

Die IGBE ist in Ortsgruppen, Geschäftsstellen und Bezirke gegliedert.

§ 25 Ortsgruppen

1. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Geschäftsstellenvorstand.
2. Organe der Ortsgruppen sind
   die Mitgliederversammlung,
   der Ortsgruppenvorstand.
3. Der Ortsgruppenvorstand besteht in der Regel aus dem/der
   1. Vorsitzenden,
   2. Vorsitzenden,
   Kassierer/-in,
   Bildungsobmann/Bildungsobfrau,

   Schriftführer/-in,
   Jugendleiter/-in und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

   Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Kassenrevisoren. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein.

   Erforderliche Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
5. Der Ortsgruppenvorstand hat die Aufgabe:
   a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
   b) Mitgliederversammlungen durchzuführen;
   c) Mitglieder zu werben;
   d) die Beiträge bei den Mitgliedern einzuziehen;
   e) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
   f) den Mitgliedern die IGBE-Zeitung zuzustellen und weitere Informationsmittel zu verteilen.

§ 26 Geschäftsstellen

1. Die Ortsgruppen sind in Geschäftsstellen zusammengefaßt.
2. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Geschäftsstellen entscheidet der Hauptvorstand.
3. Organe der Geschäftsstelle sind
   die Geschäftsstellenkonferenz,
   der Geschäftsstellenvorstand.
4. Die Geschäftsstellenkonferenz besteht aus den von den Vorsitzenden der Arbeiterortsgruppen und den Wahlmännern/Wahlfrauen der Angestellten für die Dauer von vier Jahren gewählten Delegierten.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt:

bis 3 000 Mitglieder		30 Delegierte,
über 3 000 bis 6 000 Mitglieder		40 Delegierte,
über 6 000 bis 10 000 Mitglieder		50 Delegierte,
über 10 000 Mitglieder		60 Delegierte.

5. Die Geschäftsstellenkonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder des Geschäftsstellenvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstellenkonferenz wird vom Geschäftsstellenvorstand einberufen und vom/von der Geschäftsstellenleiter/-in geleitet. Sie berät die gewerkschaftlichen Maßnahmen der Geschäftsstelle und beschließt über Anträge an die Bezirkskonferenz und an den Gewerkschaftskongreß. Sie wählt den Geschäftsstellenvorstand und die Revisoren.

6. Der Geschäftstellenvorstand besteht aus dem/der
   1. Vorsitzenden (Geschäftsstellenleiter/-in),
   2. Vorsitzenden (Angestellter/Angestellte),
   Geschäftsstellenbildungsobmann/Geschäftsstellenbildungsobfrau,
   Geschäftsstellenjugendleiter/-in und
   mindestens sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.

   Der Geschäftsstellenvorstand wird mit Ausnahme des/der Geschäftsstellenleiters/Geschäftsstellenleiterin, der/die durch den Hauptvorstand nicht gegen die Mehrheit der Stimmen des Geschäftsstellenvorstandes berufen oder abberufen wird, für die Dauer von vier Jahren von der Geschäftsstellenkonferenz gewählt. Erforderliche Nachwahlen erfolgen in der Geschäftsstellenkonferenz.

7. Der Geschäftsstellenvorstand hat die Aufgabe
   a) die gewerkschaftlichen Interessen im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Hauptvorstandes und des Bezirksvorstandes zu vertreten;

   b) die Arbeit der Ortsgruppen, Betriebsgewerkschaftsausschüsse und Betriebsräte zu fördern;
   c) Revisionen vorzunehmen und Differenzen zwischen den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten;
   d) über Vorschläge und Anträge der Ortsgruppen und Betriebsgewerkschaftsausschüsse zu entscheiden;
   e) Arbeitsprogramme für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen aufzustellen;
   f) sozialpolitische Angelegenheiten, soweit sie sich auf den Geschäftsstellenbereich beziehen, zu bearbeiten.

§ 27 Bezirke

1. Die Geschäftsstellen sind in Bezirken zusammengefaßt.
2. Über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von Bezirken entscheidet der Hauptvorstand.
3. Organe des Bezirks sind
   die Bezirkskonferenz,
   der Bezirksvorstand.
4. Die Bezirkskonferenz besteht aus den von den Vorsitzenden der Arbeiterortsgruppen und den Wahlmännern/Wahlfrauen der Angestellten für die Dauer von vier Jahren gewählten Delegierten.

   Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt:

bis 20 000 Mitglieder		75 Delegierte,
über 20 000 bis 40 000 Mitglieder		90 Delegierte,
über 40 000 Mitglieder		120 Delegierte.

5. Die Bezirkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen und von dem/der Bezirksleiter/-in geleitet. Sie berät die gewerkschaftlichen Maßnahmen des Bezirks und beschließt über An-

träge an die Bezirkskonferenz und an den Gewerkschaftskongreß. Sie wählt den Bezirksvorstand, die Revisoren und die Gewerkschaftskongreßdelegierten.

6. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der
   1. Vorsitzenden (Bezirksleiter/-in),
   2. Vorsitzenden (stellvertretender/stellvertretende Bezirksleiter/-in),

   Bezirksbildungsobmann/Bezirksbildungsobfrau,
   Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses,
   Vorsitzenden des Bezirksfrauenausschusses
   und mindestens sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.

   Der Bezirksvorstand wird mit Ausnahme des/der Bezirksleiters/Bezirksleiterin und seines/ihres Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin, die durch den Hauptvorstand nicht gegen die Mehrheit der Stimmen des Bezirksvorstandes berufen oder abberufen werden, für die Dauer von vier Jahren von der Bezirkskonferenz gewählt. Erforderliche Nachwahlen erfolgen in der Bezirkskonferenz.
7. Der Bezirksvorstand hat die gewerkschaftlichen Interessen im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Hauptvorstandes zu vertreten.
8. Die Bezirksleiter/-innen oder die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, bei den zu ihrem Bereich gehörenden Organen Revisionen vorzunehmen.
   Über diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Hauptvorstand je eine Zweitschrift einzusenden.
9. In Bezirken, in denen keine Geschäftsstellen bestehen, tritt der Bezirk an die Stelle der Geschäftsstelle und übernimmt alle Aufgaben, die nach der Satzung den Geschäftsstellen obliegen.

§ 28 Gewerkschaftsausschuß und Vertrauensleute im Betrieb

1. In jedem Betrieb wird zur Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen auf die Dauer von vier Jahren ein Gewerkschaftsausschuß

gewählt. Erforderliche Nachwahlen erfolgen in einer Wahlversammlung.

Der Gewerkschaftsausschuß besteht in der Regel aus
dem/der
1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Kassierer/-in,
Bildungsobmann/Bildungsobfrau,
Schriftführer/-in,
Betriebsgewerkschaftsjugendleiter/-in
und aus sechs Beisitzer/-innen,

(darunter möglichst eine Vertreterin der weiblichen Mitglieder).

Außerdem gehören dem Gewerkschaftsausschuß der/die Betriebsratsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/-in als Beisitzer/-in an.

2. Zur Unterstützung der Arbeit des Gewerkschaftsausschusses sind in den Betrieben Arbeitskreise für Vertrauensleute zu bilden.
3. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand erläßt.

§ 29 Angestellte

1. Die Angestelltenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Zur Vertretung ihrer besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen bilden die Angestellten in der IGBE eine Angestelltengruppe.
2. Die Angestellten können eigene Ortsgruppen bilden.
3. Für die Wahl der Angestelltendelegierten zu den Geschäftsstellen- und Bezirkskonferenzen und zur Angestelltenkonferenz werden Angestelltenwahlmänner/-frauen gewählt.
   Das Nähere wird in einer Wahlordnung geregelt, die der Hauptvorstand erläßt.

4. Die Bildung von Angestelltenausschüssen und Fachgruppen und deren Aufgaben werden in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Angestelltenhauptausschuß erläßt.

§ 30 Angestelltenkonferenz

Die Angestelltenkonferenz findet alle vier Jahre statt. Sie setzt sich zusammen aus 120 von den Angestelltenwahlmännern/-frauen in Wahlkonferenzen in den Bezirken gewählten Delegierten.

Den Bezirken wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Zahl der Delegierten durch den Angestelltenhauptausschuß zugewiesen.

Die Mitglieder des Angestelltenhauptausschusses, die Gewerkschaftskongreßdelegierten, soweit sie der Angestelltengruppe angehören, und die Angestelltensekretäre/-innen nehmen beratend an der Angestelltenkonferenz teil.

Zu den Aufgaben der Angestelltenkonferenz gehören:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Hauptabteilung Angestellte;
b) Beratung der Angestelltenarbeit;
c) Beratung von Empfehlungen und Anträgen an den Hauptvorstand und den Gewerkschaftskongreß;
d) Wahl des Angestelltenhauptausschusses.

§ 31 Angestelltenhauptausschuß

Der Angestelltenhauptausschuß besteht aus von der Angestelltenkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählten Angestellten. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Angestelltenhauptausschusses wird durch die Zahl der Bezirke bestimmt.

Jeder Bezirk muß durch zwei ehrenamtliche Mitglieder im Angestelltenhauptausschuß vertreten sein. Scheidet ein Mitglied des Angestelltenhauptausschusses vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann der betroffene Bezirk bis zur Wahl auf der nächsten Angestelltenkonferenz ein Mitglied entsenden. Dieses Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Für die Zeit bis zur nächsten Angestelltenkonferenz besteht der Angestelltenhauptausschuß aus den vom Angestelltentag 1988 gewählten Mitgliedern.

Diese Vorschrift verliert mit der nächsten Angestelltenkonferenz ihre Gültigkeit.

Dem Angestelltenhauptausschuß gehören weiterhin an:
die Mitglieder des Hauptvorstandes, die der Angestelltengruppe angehören,
der/die Vorsitzende des Jugendhauptausschusses,
die Vorsitzende des Frauenhauptausschusses und ein/eine Beamter/-in.
Vorsitzende/-r des Angestelltenhauptausschusses ist der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Angestellte.

Der Angestelltenhauptausschuß tagt mindestens vierteljährlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Beratung über die Angestelltenarbeit,
b) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Erarbeitung von Anträgen, die an den Hauptvorstand oder die Angestelltenkonferenz gerichtet werden sollen.

§ 32 Jugend

1. Die Jugendarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit.
2. Die Bildung von Jugendgruppen, Jugendausschüssen und Jugendkonferenzen und deren Aufgaben werden in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Jugendhauptausschuß erläßt.

§ 33 Jugendkonferenz

Die Jugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt. Sie setzt sich zusammen aus 120 von den Bezirksjugendkonferenzen gewählten Delegierten.

Den Bezirken wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Zahl der Delegierten durch den Jugendhauptausschuß zugewiesen.

Die Mitglieder des Jugendhauptausschusses und die Jugendsekretäre/-innen nehmen beratend an der Jugendkonferenz teil.

Zu den Aufgaben der Jugendkonferenz gehören:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des/der Jugendsekretärs/-in beim Hauptvorstand;

b) Beratung der künftigen Jugendarbeit;

c) Beratung und Stellungnahme zu Empfehlungen und Anträgen an den Hauptvorstand und den Gewerkschaftskongreß;

d) Wahl des Jugendhauptausschusses.

§ 34 Jugendhauptausschuß

1. Der Jugendhauptausschuß besteht aus von der Jugendkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

   Die Zahl der Mitglieder des Jugendhauptausschusses wird durch die Zahl der Bezirke bestimmt. Jeder Bezirk muß durch zwei ehrenamtliche Mitglieder im Jugendhauptausschuß vertreten sein. Scheidet ein Mitglied des Jugendhauptausschusses vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann der betroffene Bezirk bis zur Wahl auf der nächsten Jugendkonferenz ein Mitglied entsenden. Dieses Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

a) Für die Zeit bis zur Jugendkonferenz 1992 besteht der Jugendhauptausschuß aus den vom Jugendtag 1990 gewählten Mitgliedern.

   Diese Vorschrift verliert mit der Jugendkonferenz 1992 ihre Gültigkeit.

2. Vorsitzende/-r des Jugendhauptausschusses ist der/die Jugendsekretär/-in beim Hauptvorstand. Er/Sie vertritt die Belange der Jugend beim Haupt- und Geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Jugendhauptausschuß tagt mindestens vierteljährlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Beratung und Stellungnahme zur Jugendarbeit,

b) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Erarbeitung von Anträgen, die an den Hauptvorstand oder die Jugendkonferenz gerichtet werden sollen.

§ 35 Frauen

1. Die Frauenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit.

2. Die Bildung von Frauenausschüssen und deren Aufgaben werden in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Frauenhauptausschuß erläßt.

§ 36 Frauenkonferenz

Die Frauenkonferenz findet alle vier Jahre statt. Sie setzt sich zusammen aus 120 von den weiblichen Mitgliedern in Wahlversammlungen in den Bezirken gewählten Delegierten.

Den Bezirken wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Zahl der Delegierten durch den Frauenhauptausschuß zugewiesen.

Die Mitglieder des Frauenhauptausschusses nehmen beratend an der Frauenkonferenz teil.

Zu den Aufgaben der Frauenkonferenz gehören:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Frauensekretärin beim Hauptvorstand,

b) Beratung der künftigen Frauenarbeit,

c) Beratung und Stellungnahme zu Empfehlungen und Anträgen an den Hauptvorstand und den Gewerkschaftskongreß,

d) Wahl des Frauenhauptausschusses.

§ 37 Frauenhauptausschuß

1. Der Frauenhauptausschuß besteht aus von der Frauenkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder des Frauenhauptausschusses wird durch die Zahl der Bezirke bestimmt. Jeder Bezirk muß durch zwei ehrenamtliche Mitglieder im Frauenhauptausschuß vertreten sein. Scheidet ein Mitglied des Frauenhauptausschusses vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann der betroffene Bezirk bis zur Wahl auf der nächsten Frauenkonferenz ein Mitglied entsenden. Dieses Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Dem Frauenhauptausschuß gehören weiterhin an: die weiblichen Mitglieder des Hauptvorstandes.

a) Für die Zeit bis zur nächsten Frauenkonferenz 1991 besteht der Frauenhauptausschuß aus den vom Frauentag 1987 gewählten Mitgliedern.

   Diese Vorschrift verliert mit der Frauenkonferenz 1991 ihre Gültigkeit.

2. Vorsitzende des Frauenhauptausschusses ist die Frauensekretärin beim Hauptvorstand. Sie vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder beim Haupt- und Geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Frauenhauptausschuß tagt mindestens vierteljährlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Beratung und Stellungnahme zur Frauenarbeit,
b) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Erarbeitung von Anträgen, die an den Hauptvorstand oder die Frauenkonferenz gerichtet werden sollen.

§ 38 Rückvergütung

1. Das gesamte Beitragsaufkommen ist an den Hauptvorstand abzuführen.
2. Von dem Beitragsaufkommen erhalten die Ortsgruppen 15 Prozent.

3. Bei von Hauskassierung abweichenden Kassierungsarten kann der Hauptvorstand die Höhe der Rückvergütung von Ziffer 2 abweichend beschließen.
4. Der Finanzausgleich für die strukturell schwachen Ortsgruppen und die technische Durchführung der Rückvergütung insgesamt obliegt den Bezirksleitungen bzw. den Geschäftsstellen.

§ 39 Vermögensverwaltung

Die IGBE hat zum Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens eine Treuhandgesellschaft gegründet.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gesellschaft und deren Organe trifft der Hauptvorstand.

§ 40 Publikationsorgane

Der Hauptvorstand ist ermächtigt und beauftragt, Publikationsorgane der IGBE herauszugeben.

§ 41 Auflösung

Eine Auflösung der IGBE kann nur durch einen Gewerkschaftskongreßbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Dieser Gewerkschaftskongreß entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 10. Mai 1991 in Kraft.

Anhang
Der Schiedsspruch der DGB-Schiedsstelle vom 4. Februar 1991

Es wird festgestellt, daß

1. für die Organisierung von Beschäftigten in den Gebieten der ehemaligen DDR die Organisationsabgrenzungen gelten, die bisher innerhalb des DGB bestanden,

2. die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins für die Organisierung der Beschäftigten in den Betrieben der Energie- und Wasserversorgung grundsätzlich entsprechend ihrer Satzung die zuständige Gewerkschaft ist,

3. die Organisationsabgrenzung im Gebiet der ehemaligen DDR auf der Basis des Beschlusses des DGB-Bundesvorstandes vom 6. 11. 1990, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzungen der IG Bergbau und Energie sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr:

- § 2 Abs. 2 der Satzung der IGBE, in der Fassung vor dem 7. 9. 1990,
- § 2 Ziffer 1, 3 der Satzung der Gewerkschaft ÖTV,

bei Einbeziehung der bisherigen Organisationspraxis, der einvernehmlich geregelten Abgrenzungsfälle sowie der Gegebenheiten im Gebiet der ehemaligen DDR vorzunehmen ist.

4. Auf dieser Grundlage gehören

a) die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen und Betriebe zum Zuständigkeitsbereich der IG Bergbau und Energie,

b) die in der Anlage 2 aufgeführten Unternehmen und Betriebe zum Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

5. Hinsichtlich der in der Anlage 2 aufgeführten Unternehmen und Betriebe wird den Parteien aufgegeben, unverzüglich gemeinsam Verfahrensregelungen zu entwickeln, die sicherstellen, daß durch die nunmehr notwendig werdenden Maßnahmen des Übergangs die Mitgliederinteressen nicht nachteilig berührt werden und gegenseitig konkurrierendes Verhalten ausgeschlossen ist. Diese Arbeit muß bis spätestens zum 31. 12. 1991 abgeschlossen sein.

6. Für die in der Anlage 3 aufgeführten Unternehmen und Betriebe gilt eine Übergangsregelung. Bis spätestens zum 31. 12. 1994 sind für diese Unternehmen und Betriebe die IG Bergbau und Energie und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr zuständig. Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über die endgültige Organisationsabgrenzung zu treten. Dabei sind die zu 1. bis 3. genannten Kriterien und die aus gewerkschaftlicher Sicht relevanten Entwicklungen im Gebiet der ehemaligen DDR zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke bilden die IG Bergbau und Energie und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr eine Kommission, die neben der vorgenannten Aufgabe unter anderem auch den Auftrag hat, über die Fragen von Übergangsregelungen, Tarifzuständigkeit, Sicherung von Tarifverträgen, Rechtsschutzangelegenheiten, Absprachen über die Betriebs-, Personal- und Aufsichtsratsarbeit sowie der gewerkschaftlichen Gremien und Regelungen über hauptamtliche Tätigkeit zu befinden.

Kann in der Kommission und zwischen den Hauptvorständen der beiden Organisationen eine Einigung nicht erzielt werden, vereinbaren die Parteien die Benennung einer/eines unparteiischen Vorsitzenden. Kommt ein Einvernehmen beider Seiten über die Person der/des Vorsitzenden nicht zustande, wird sie/er auf Antrag einer der Parteien vom Geschäftsführenden Bundesvorstand des DGB benannt. Unter ihrem/seinem Vorsitz ent-

scheidet die Kommission mit Mehrheit für beide Seiten verbindlich.

7. Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidungsfreiheit der Mitglieder sind die Parteien verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß dem DGB-Prinzip: ein Betrieb – eine Gewerkschaft Rechnung getragen wird.

Begründung:

Der Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom 6. 11. 1990 stellt zutreffend die satzungsrechtliche Lage dar und beschreibt damit die Basis, auf der sich das Schiedsverfahren zu bewegen hat. Danach ist die von der IG Bergbau und Energie am 7. 9. 1990 vorgenommene Satzungsänderung zu § 2 Abs. 2 der Satzung gem. § 15 Nr. 2 der DGB-Satzung unwirksam. Auszugehen ist daher von § 2 Abs. 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 23. 11. 1988.

Auf dieser Grundlage und bei Beachtung der in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Kriterien sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Unternehmen und Betriebe entsprechend zuzuordnen. Ferner wird, soweit erforderlich, die Zielsetzung einer Verfahrensregelung vereinbart. Für die unter 6. getroffene Vereinbarung sind die Gegebenheiten im Gebiet der ehemaligen DDR maßgebend sowie die Überlegung, daß die Übergangsregelung die Möglichkeit bietet, im Verhandlungswege praktikable Lösungen zu finden, die auch die bevorstehenden Entwicklungen berücksichtigen. Die Kommissionsregelung bietet das hierzu erforderliche Instrument und hält auch ein Verfahren zur Konfliktlösung bereit.